

**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;
Bereinigung der Bestandsverzeichnisse der Gemeindeverbindungsstraßen und (teilweise)
Ortsstraßen in der Gemeinde Wechingen**

Bekanntmachung:

Nach der Digitalisierung und Überprüfung der Straßenbestandsverzeichnisse für die Gemeindeverbindungsstraßen und (teilweise) Ortsstraßen der Gemeinde Wechingen sind im Straßen- und Wegeverzeichnis folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen

1) Gemeindeverbindungsstraße Nr. 3 „Wechingen - Holzkirchen“

a) Teilweise Umstufung der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 3 zur Ortsstraße Nr. 1:

Gemäß Art. 7 in Verbindung mit (i.V.m.) Art. 46 Nr. 2 BayStrWG ist die Teilfläche der Fl.Nr. 185/0, Gemarkung Wechingen (bisher Bestandteil der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 3) zur Ortsstraße umzustufen. Es sind folgende Änderungen im Bestandsverzeichnis zu vermerken:

Fl.Nr. streichen: 185/0, Gemarkung Wechingen

Endpunkt neu: SW-Spitze Fl.Nr. 174/0 Gemarkung Wechingen

Endpunkt streichen: NW-Spitze Fl.Nr. 174/0 Gemarkung Wechingen

Länge GVS neu: 0,579 km

2) Ortsstraße Nr. 1 „St.-Moritz-Straße, Im Unterdorf, Im Oberdorf, St.-Veit-Straße“

a) Widmung:

Bei der erstmaligen Anlegung der GVS Nr. 3 wurde als Endpunkt „Einsmündung in die Ortsstraße 1“ angegeben. Bei der Überprüfung des Bestandsverzeichnisses im Jahr 1994 wurde hier dann als Endpunkt „NW-Spitze der Fl.Nr. 174“ angegeben. Die Ortsstraße Nr. 1 endet jedoch auf Höhe der Fl.Nr. 114 und somit wurde diese Teilfläche der Fl.Nr. 185/0 übersehen.

Gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG ist die Teilfläche der Fl.Nr. 185/0 Gemarkung Wechingen als Ortsstraße zu widmen.

Fl.Nr. neu: 185/0 (Teil); Gemarkung Wechingen

Anfangspunkt neu: NW-Spitze Fl.Nr. 174/0, Gemarkung Wechingen

Anfangspunkt streichen: SW-Spitze der Fl.Nr. 114, Gemarkung Wechingen

Länge neu: 1,414 km

b) Teilweise Umstufung der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 3 zur Ortsstraße Nr. 1:

Gemäß Art. 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG ist die Teilfläche der Fl.Nr. 185/0, Gemarkung Wechingen (bisher Bestandteil der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 3) zur Ortsstraße umzustufen. Es sind folgende Änderungen im Bestandsverzeichnis zu vermerken:

Fl.Nr. 185/0; Gemarkung Wechingen

Anfangspunkt neu: SW-Spitze Fl.Nr. 174/0 Gemarkung Wechingen

Anfangspunkt streichen: NW-Spitze Fl.Nr. 174/0, Gemarkung Wechingen

Länge neu: 1,478 km

3) Gemeindeverbindungsstraße Nr. 11 „Speckbrodi – Fessenheim – Staatsstraße 2213“

a) Widmung:

Gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 1 BayStrWG ist die Teilfläche der Fl.Nr. 423/1 Gemarkung Fessenheim und die Teilfläche der Fl.Nr. 1221/2 Gemarkung Holzkirche als Gemeindeverbindungsstraße zu widmen. Es sind folgende Änderungen im Bestandsverzeichnis der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 11 zu vermerken:

Fl.Nr. neu: 423/1 (Teil) Gemarkung Fessenheim; 1221/2 (Teil) Gemarkung Holzkirchen
Endpunkt neu: NO-Spitze Fl.Nr. 1206, Gemarkung Holzkirchen
Endpunkt streichen: NW-Spitze der Fl.Nr. 421, Gemarkung Fessenheim
Länge neu: 1,559 km

Diese Änderungen sollen rückwirkend mit Wirkung vom 01.08.2025 erfolgen.

Straßenbaulastträger für die o.g. Straßenstrecken ist die Gemeinde Wechingen.

Alle Unterlagen (Eintragungsverfügungen und Lagepläne) zu den oben genannten Änderungen liegen in der Zeit vom **10.09.2025 bis einschließlich 13.10.2025** während den Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Zimmer 15, Beuthener Straße 6, 86720 Nördlingen zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von drei Monaten nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Wechingen, Im Unterdorf 4, 86759 Wechingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Wechingen, 03.09.2025

Klaus Schmidt
1. Bürgermeister